

2. (Sofern dem Verbraucher über eine Webseite ermöglicht wird, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist und den Klauselverwender zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet:) „Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief).“
3. „Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche Daten des Mitglieds von LS gelöscht, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und besondere Notwendigkeit zur Aufbewahrung besteht.“
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 06.06.2024 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Urteilsausspruchs zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 9.000,00 und hinsichtlich des Urteilsausspruchs zu III. sowie der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
- VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger, ein Verbraucherverband, begehrt die Unterlassung von drei Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch die Beklagte, Stand: 22.01.2024. Daneben macht der Kläger Ersatz vorgerichtlicher Kosten geltend.

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen (Anlage K1).

Die Beklagte bietet im Fernabsatz über das Internet Verträge über die Kontakthanbahnung zwischen Personen an und verwendet in diesem Zusammenhang die streitgegenständlichen Bestimmungen (Anlage K2, AGB der Beklagten, Stand: 22.01.2024).

Unter Ziff. 6. (Pflichten und Verantwortlichkeiten des Mitglieds) heißt es unter 6.2. (Ausschluss der Haftung):

6.2 Ausschluss der Haftung

Das Mitglied/der Nutzer verpflichtet sich, LS von jeglicher Haftung und von allen Verpflichtungen, Aufwendungen und Ansprüchen freizustellen, die aus Klagen, Schäden, Verlusten oder Forderungen resultieren, welche infolge seiner Registrierung und/oder Teilnahme an diesem Service entstehen könnten, sofern das Mitglied/der Nutzer schuldhaft gehandelt hat. Der Aufwendungsersatzanspruch ist dabei der Höhe nach auf die notwendigen bzw. die zu einem bestimmten Zweck erforderlichen Aufwendungen beschränkt. Insbesondere verpflichtet sich das Mitglied/der Nutzer LS von jeglicher Haftung und von allen Verpflichtungen, Aufwendungen und Ansprüchen freizustellen, die aus Klagen, Schäden, Verlusten oder Forderungen wegen übler Nachrede, Beleidigung, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, wegen des Ausfalls von Dienstleistungen für andere Mitglieder, wegen der Verletzung von Immaterialgütern oder sonstige Rechte entstehen, sofern das Mitglied/der Nutzer schuldhaft gehandelt hat. Der Aufwendungsersatzanspruch ist dabei der Höhe nach auf die notwendigen bzw. die zu einem bestimmten Zweck erforderlichen Aufwendungen beschränkt.

Der Kläger beanstandet den (dort zweimal enthaltenen) Satz: „Der Aufwendungsersatzanspruch ist dabei der Höhe nach auf ... die zu einem bestimmten Zweck erforderlichen Aufwendungen beschränkt.“.

Unter Ziff 11. (Kündigung) heißt es:

11. Kündigung

Der Nutzer hat jederzeit das Recht, den Vertrag über die kostenlose Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung der kostenlosen Mitgliedschaft erfolgt wirksam durch Betätigung des Links „Profil löschen“ im Bereich „Mein Profil / Daten & Einstellungen / Meine Mitgliedschaft/ Mitgliedschaft verwalten“ und die Bestätigung dieses

Vorgangs durch die Eingabe des selbstgewählten persönlichen Passworts.

Die Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft ergibt sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die vom Kunden im Rahmen des Bestellvorgangs über die kostenpflichtige Mitgliedschaft bestätigt wurden. Die produktspezifischen „Vertragsinhalte“ sind bei Vertragsschluss durch den Nutzer speicherbar. Beim Erwerb einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft wird der Kunde darüber hinaus in der Bestellbestätigung über die Kündigungsfrist per E-Mail informiert.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief).

Um eine Kündigung besser zuzuordnen zu können, sollte die Kündigung, die bei LS hinterlegte E-Mail Adresse oder Callcenter-Nr. bzw. das Service-Passwort enthalten.

Die ordentliche Kündigung der kostenpflichtigen Mitgliedschaft führt nicht automatisch zur Kündigung der kostenlosen Mitgliedschaft. Hierzu ist nach Abs. 1 zu verfahren.

Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform.

Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche Daten des Mitglieds von LS gelöscht, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und besondere Notwendigkeit zur Aufbewahrung besteht.

Der Kläger beanstandet hier den Satz: „Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief).“ sowie den Satz: „Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche Daten des Mitglieds von LS gelöscht, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und besondere Notwendigkeit zur Aufbewahrung besteht.“

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 25.04.2024 ab (Anlage K 3). Die Beklagte wies die Abmahnung zurück (Anlage K 4).

Der Kläger meint, die Klausel gemäß Antrag Ziff. I.1. sei gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Klausel sei inhaltlich teilbar in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil, der wirksame Teil sei vom Antrag ausgenommen. Die Klausel verstoße gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung und benachteilige den Vertragspartner der Beklagten unangemessen. Die angegriffene Klausel sei wegen Intransparenz unwirksam, da unklar sei, was der „bestimmte Zweck“ sei. Der in der Klausel geregelte „Aufwendungsersatzanspruch“ sei nicht auf den tatsächlich eingetretenen Schaden beschränkt, sondern könne durch einen von der Beklagten definierten „bestimmten Zweck“ zu Lasten des Verbrauchers ausgedehnt werden.

Die Klausel gemäß Antrag Ziff. I.2. sei ebenfalls gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Zwar sehe § 309 Nr. 13 lit. b) BGB vor, dass für eine Kündigung keine strengere als die Textform verlangt werden dürfe. Jedoch habe die Beklagte § 312k BGB zu beachten, wonach die Beklagte dem Verbraucher das Recht einräumen müsse, eine entsprechende Kündigung über eine Kündigungsschaltfläche abzugeben. Der Wortlaut der angegriffenen Klausel suggeriere, dass der Verbraucher einen Brief versenden oder zumindest eine andere Form der Textform verwenden müsse. Dass es sich um eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit handele, werde in der Klausel nicht ausreichend deutlich.

Auch die Klausel gemäß Antrag Ziff. I.3. sei gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Diese Klausel sei im Anschluss an eine vorangegangene klägerische Abmahnung vom 27.05.2019 von der Beklagten umformuliert worden. Die Klausel sei intransparent. Nach dem Wortlaut würden sämtliche Daten des Verbrauchers gelöscht, „sofern ... besondere Notwendigkeit zur Aufbewahrung besteht“. Wenn jedoch eine solche Notwendigkeit bestehe, dann dürften diese Daten gerade nicht gelöscht werden. Die Alternative, dass nur dann gelöscht werde, wenn keine Notwendigkeit zur Aufbewahrung bestehe, werde in der Klausel gerade nicht ausformuliert. Es liege eine Unklarheit vor.

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folge aus § 5 UKIG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG.

Sein, des Klägers, Vorgehen sei entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht rechtsmissbräuchlich.

Der Kläger beantragt:

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Nutzung von Services, Diensten und Hilfestellungen bei der Suche nach einem idealen Lebenspartner zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Der Aufwendungsersatzanspruch ist dabei der Höhe nach auf ... die zu einem bestimmten Zweck erforderlichen Aufwendungen beschränkt.

2. (Sofern dem Verbraucher über eine Webseite ermöglicht wird, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist und den Klauselverwender zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet:) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief).

3. Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche Daten des Mitglieds von LS gelöscht, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und besondere Notwendigkeit zur Aufbewahrung besteht.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, der Kläger verhalte sich rechtsmissbräuchlich und die verfolgten Ansprüche stünden dem Kläger auch materiell-rechtlich nicht zu. Eine Unwirksamkeit der beanstandeten AGB gem. § 307 BGB liege nicht vor.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 09.04.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger kann die von ihm begehrte Unterlassung sowie Zahlung der Kostenpauschale beanspruchen.

1. Die Klage ist zulässig.
 - a. Sie ist bei dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG zuständigen Gericht erhoben worden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 UKlaG entscheidet das Oberlandesgericht nach den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.
 - b. Die Klage ist auch zulässig i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.
 - aa. Zulässiger Streitgegenstand einer Verbandsklage nach §§ 1, 3 UKlaG ist jede inhaltlich selbstständige Klausel bzw. jeder inhaltlich selbstständige Klauselteil in der vom Anspruchsgegner konkret verwendeten Fassung zusammen mit dem dazugehörigen Lebenssachverhalt (BGH NJW 2012, 3023 Rn. 9). Der Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG im Klageantrag angegeben werden, anderenfalls ist die Klage unzulässig (BGH NJW 2012, 3023 Rn. 9). § 8 Abs. 1 UKlaG präzisiert die Anforderungen an den Klageantrag i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dies dient der zweifelsfreien Festlegung des Streitgegenstands (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 8 UKlaG Rn. 3). § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wird durch § 8 Abs. 1 UKlaG nicht verdrängt, sondern nur konkretisiert („auch“; Wolf-Dietrich Walker in UKlaG, 1. Aufl., § 8 Rn. 4). Ein Klageantrag ist nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO jedenfalls dann hinreichend bestimmt, wenn er ein erstrebtes Verbot der konkreten Verletzungsform enthält (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 2022, 1308 Rn. 25 – YouTube II). Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG muss der Klageantrag die beanstandete Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut enthalten und zwar so, wie sie der Anspruchsgegner verwendet und nicht wie sie der Anspruchsteller formuliert. Ist die Klausel teilbar, so ist sie zum besseren Verständnis zwar ebenfalls im vollen Wortlaut wiederzugeben. Jedoch ist der Antrag auf den unwirksamen Teil zu beschränken, da andernfalls die Klage teilweise unbegründet ist (vgl. BGH NJW 2014, 630 Rn. 17).
 - bb. Hiernach ist Streitgegenstand des vorliegenden Unterlassungsbegehrens, dass es die Beklagte unterlässt,
 - gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB
 - nachfolgende oder inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Nutzung von Services, Diensten und

Hilfestellungen bei der Suche nach einem idealen Lebenspartner

- zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
- I. 1. „Der Aufwendungsersatzanspruch ist dabei der Höhe nach auf ... die zu einem bestimmten Zweck erforderlichen Aufwendungen beschränkt.“
- I. 2. (Sofern dem Verbraucher über eine Webseite ermöglicht wird, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist und den Klauselverwender zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet:) „Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief).“
- I. 3. „Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche Daten des Mitglieds von LS gelöscht, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und besondere Notwendigkeit zur Aufbewahrung besteht.“

cc. Die Beschränkung der Klage auf einige Sätze und Teilsätze der Bedingungen grenzt den Streitgegenstand in zulässiger Weise ein. Es steht der Zulässigkeit vorliegend nicht entgegen, dass der Kläger Teile des Wortlautes beim Antrag zu I.1. durch den Platzhalter „...“ ersetzt hat. Die ersetzten Abschnitte können von den verbleibenden Bedingungen sprachlich und inhaltlich getrennt werden. Letztere sind weiterhin einzeln aus sich heraus verständlich (vgl. hierzu BGH NJW 2012, 3023 Rn. 10). Der Kläger begehrt vorliegend ein Schlechthin-Verbot der für unwirksam gehaltenen Bestimmungen.

Ob die nicht angegriffenen Bestimmungen und durch Platzhalter („...“) ersetzten Passagen ohne die beanstandeten Regelungen Bestand haben können oder aber mit den angegriffenen Klauselteilen untrennbar verknüpft sind bzw. hierauf aufbauen, ist eine Frage der Begründetheit der Klage (vgl. BGH NJW 2012, 3023 Rn. 12).

dd. Das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen (vgl. § 9 Nr. 3 UKlaG), bezieht sich auf eine Gleichartigkeit im „Kern“, d.h. die Klausel muss im Wesentlichen denselben Inhalt haben wie die beanstandete Klausel (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 9 Rn. 3). Es handelt sich um eine gesetzliche Umsetzung der sog. Kerntheorie (Walker, UKlaG, 1. Aufl., § 9 Rn. 4). Der Kläger macht auch nichts anderes hier geltend.

ee. Rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers ist nicht festzustellen.

aaa. § 8c UWG ist weder direkt noch analog anwendbar. Es geht vorliegend nicht um Ansprüche gem. § 8 Abs. 1 UWG. Die speziellere Regelung ist hier § 2c UKlaG.

Nach § 2c Satz 1 UKlaG ist die Geltendmachung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2b UKlaG unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Die Vorschrift ist nahezu wortgleich mit § 8c Abs. 1 Nr. 1 UWG und entsprechend auszulegen (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 2c UKlaG Rn. 3). Der Missbrauchsvorwurf führt zu einer Einzelfallkontrolle (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 2c UKlaG Rn. 3).

§ 2c Satz 2 UKlaG enthält einen Katalog von Fällen, in denen im Zweifel eine missbräuchliche Geltendmachung anzunehmen ist. Dies entspricht der Regelungstechnik in § 8c Abs. 2 UWG. Es besteht aber keine vollständige Parallelität, da § 8c Abs. 2 Nr. 2 und 3 UWG speziell mitbewerberbezogene Missbrauchstatbestände enthalten, die auf eine Geltendmachung von Ansprüchen aus dem UKlaG nicht passen. Die Aufzählung in Nr. 1 bis 4 ist beispielhaft und nicht abschließend (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 2c UKlaG Rn. 4).

In Fällen des Rechtsmissbrauchs ist die Geltendmachung der Ansprüche aus §§ 1 bis 2b UKlaG – ebenso wie in den Fällen des § 8c UWG – unzulässig (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 2c UKlaG Rn. 13).

bbb. Nach Maßgabe des Vorgenannten ergibt sich im Streitfall jedoch kein rechtsmissbräuchliches Vorgehen des Klägers dadurch, dass er die Bestimmungen gemäß den Anträgen I.1. und I.2. - wie die Beklagte insoweit geltend macht - nicht schon im Jahr 2019 mit abgemahnt habe.

(1) Die Fallgruppe des § 2c Satz 2 Nr. 3 UKlaG (mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, werden einzeln abgemahnt) liegt nicht vor. Im Streitfall hat der Kläger vorliegend drei vermeintliche Zuwiderhandlungen in den AGB mit dem Stand: 22.01.2024 zusammen abgemahnt. Die AGB vom 22.01.2024 hätten auch nicht schon im Jahr 2019 abgemahnt werden können. Insoweit wäre allenfalls an Verwirkung zu denken. Jedoch kommt eine Verwirkung der Ansprüche aus §§ 1 bis 2b UKlaG grundsätzlich nicht in Betracht, weil sie ohnehin nur von Stellen oder Einrichtungen geltend gemacht werden können, die nicht im Eigeninteresse, sondern im Interesse von bestimmten Gruppen von Verletzten, insbesondere von Verbrauchern, tätig werden (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 2c UKlaG

Rn. 12).

(2) Auch sonst ist kein Überwiegen sachfremder Motive auf Seiten des Klägers festzustellen. Ein unangemessenes Einnahmeerzielungs- und Kostenbelastungsinteresse liegt nicht vor. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte erhebt diesen Vorwurf lediglich pauschal. Zu Recht macht der Kläger insoweit geltend, dass die hier geltend gemachte Kostenpauschale in voller Höhe auch dann zu zahlen ist, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war (BGH GRUR 2010, 744 Rn. 51 – Sondernewsletter). Bei den vom BGH für angemessen gehaltenen Streitwerten eines gerichtlichen Verfahrens (idR 2.500,- € je angegriffener Klausel; vgl. BGH BeckRS 2025, 3872 Rn. 7) ist ein unangemessenes Einnahmeerzielungs- und Kostenbelastungsinteresse ohnehin kaum vorstellbar. Im Streitfall lässt sich ein solches jedenfalls nicht feststellen.

2. Die vorliegende Klage ist auch begründet. Der Kläger macht gemäß § 1 UKlaG einen Anspruch wegen Verwendung von nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend. Dieser Unterlassungsanspruch besteht.

a. Der Kläger ist - als qualifizierter Verbraucherverband - anspruchsberechtigt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen (vgl. Anlage K1). Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede genommen.

b. Die Beklagte bietet im Fernabsatz über das Internet Verträge über die Kontaktabmung zwischen Personen an und verwendet in diesem Zusammenhang die streitgegenständlichen Bestimmungen (Anlage K2, AGB der Beklagten, Stand: 22.01.2024).

Bei den von der Beklagten verwendeten Klauseln handelt es sich um für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Vertragsbedingungen, die die Beklagte ihren Vertragspartnern bei Abschluss eines Vertrages stellt, mithin um Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Auch dies ist jeweils unstrittig.

c. Der Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UKlaG besteht. Die drei hier beanstandeten Klauseln sind gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

aa. Die Klausel gemäß Antrag zu I.1. ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen Intransparenz unwirksam.

Die Beklagte sieht in ihren AGB, Stand 22.01.2024, unter Ziff. 6.2. zweimal zum Aufwendungsersatzanspruch der Beklagten folgende Regelung vor: „Der

Aufwendungsersatzanspruch ist dabei der Höhe nach auf ... die zu einem bestimmten Zweck erforderlichen Aufwendungen beschränkt.“. Diese Regelung ist wegen Intransparenz gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.

Inhaltlich geht es insoweit nicht um eine Pauschalierung und auch nicht um eine Regelung i.S.v. § 308 Nr. 7 lit. b) BGB von unangemessen hohem Aufwendungsersatz für den Fall der Kündigung oder des Rücktritts. Geregelt ist vielmehr eine Ersatzpflicht betreffend „zu einem bestimmten Zweck erforderliche Aufwendungen“ bei schuldhaftem Verhalten des Nutzers / Mitglieds. Diese Regelung ist intransparent.

aaa. Das Transparenzgebot enthält das Gebot, den Klauselinhalt möglichst weitgehend zu konkretisieren, so dass der Vertragspartner seine Rechte und Pflichten dem Vertragstext mit größtmöglicher Bestimmtheit entnehmen kann (Bestimmtheitsgebot). Demnach hat der Verwender Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Klausel möglichst eindeutig und nachvollziehbar darzustellen, so dass dem Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Ferner muss die Klausel dem Verständlichkeitsgebot (Gebot der angemessenen Klarheit und Durchschaubarkeit) genügen. Dies ist der Fall, wenn sie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen, die aus der Bestimmung resultieren, soweit erkennen lässt, wie es nach den Umständen gefordert werden kann (Wurmnest in MüKo BGB, 9. Aufl., § 307 Rn. 63 m.w.N.). Grundsätzlich muss sich der Gegner ein grobes Bild von den Belastungen machen können, die auf ihn zukommen, und er muss ohne fremde Hilfe seine Rechte feststellen können, da er andernfalls von deren Durchsetzung abgehalten werden kann. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass der Kunde nicht „infolge falscher Vorstellungen über die angebotene Leistung zu einem unangemessenen Vertragsabschluss verleitet“ wird (Wurmnest in MüKo BGB, 9. Aufl., § 307 Rn. 63 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund ist es intransparent, wenn die Klausel dem Verwender ein mehr oder weniger schrankenloses Ermessen ausbedingt und den Verbraucher dadurch in einen Zustand der Unsicherheit versetzt, den dieser nicht – auch nicht durch Einholung fachmännischen Rates – beheben kann. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass sich der Verwender Rechte vorbehält, aber nicht mit hinreichender Bestimmtheit die Voraussetzungen benennt, von denen die Ausübung dieser Rechte abhängig sein soll. So liegt es auch, wenn der Verwender sich etwa einen Vorbehalt bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes ausbedingt (Wurmnest in MüKo BGB, 9. Aufl., § 307 Rn. 64 m.w.N.).

bbb. Nach Maßgabe dieser Grundsätze liegt eine intransparente Regelung zu einem Aufwendungsersatzanspruch außerhalb der nicht angegriffenen Ersatzpflicht betreffend

notwendige Verwendungen vor. Aufwändungsersatz soll für die „zu einem bestimmten Zweck erforderlichen Aufwendungen“ geschuldet sein. Voraussetzung soll ein schuldhaftes Handeln des Nutzers / Mitglieds bei Registrierung und/oder Teilnahme an den Services der Beklagten sein. Jedenfalls im Hinblick auf die dort bestimmte Rechtsfolge ist der Aufwändungsersatzanspruch nicht eindeutig und nicht nachvollziehbar, da dem Verwender ein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum verbleibt. Dem Verwender wird ein Ermessen eingeräumt, der Verbraucher wird in einen Zustand der Unsicherheit versetzt. Der Verbraucher kann sich kein grobes Bild von den Belastungen machen, die auf ihn zukommen. Er wird daher u.U. zu einem Vertragsschluss verleitet.

Zwar dürfen die Transparenzanforderungen nicht überspannt werden. Die Verpflichtung, den Klauselinhalt klar und verständlich zu formulieren, besteht nur im Rahmen des Möglichen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Klauselinhalt in aller Regel nicht weniger komplex sein kann als der Sachverhalt, den er regelt, und die diesem zugrunde liegende gesetzliche Regelung (BGH NJW-RR 2019, 942 Rn. 23). Jedoch entspricht die Klausel zum Ersatz anderer als notwendiger Aufwendungen auch keiner gesetzlichen Regelung. Die Beklagte beruft sich hier auf die gesetzlichen Regelungen in § 347 Abs. 2 BGB, § 478 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 439, 637 BGB, 670 BGB. Diese Vorschriften passen jedoch schon deshalb nicht, weil es bei der angegriffenen Regelung nicht um einen Rücktritt, die Ausübung von Gewährleistungsrechten oder ein Auftragsverhältnis geht. Soweit in einem Auftragsverhältnis - das hier nicht vorliegt - der Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangt werden kann, so ist die vorliegende AGB-Regelung jedenfalls durch den Zusatz „zu einem bestimmten Zweck“ intransparent. Offenbleiben kann, ob - sollte die Beklagte eine Ersatzpflicht hinsichtlich erforderlicher Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB regeln wollen - zudem ein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt, nämlich, dass die Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Online-Partnervermittlungsvertrag hat dienstvertraglichen Charakter. Einen Anspruch auf Ersatz erforderlicher Aufwendungen sieht das Gesetz beim Dienstvertrag nicht vor.

bb. Die Klausel gemäß Antrag zu I.2. ist ebenfalls gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen Intransparenz unwirksam.

Die Bestimmung in Ziff. 11. der AGB „Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief).“ ist intransparent i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

aaa. Offenbleiben kann, ob ein Verstoß gegen § 309 Nr. 13 lit. b) BGB vorliegt. Nach § 309 Nr. 13 lit. b) BGB sind Klauseln unwirksam, die für Anzeigen und Erklärungen eine strengere

Form als die *Textform* (§ 126b BGB) vorschreiben. Der Textform wird genügt, wenn die Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger fixiert wird. Eine strengere Form liegt vor, wenn zum Nachteil des Vertragspartners von diesen in § 126b BGB genannten Voraussetzungen abgewichen wird (Wurmnest in MüKo BGB, 9. Aufl., § 309 Rn. 8 m.w.N.). Es sind auch Klauseln unwirksam, die dem Vertragspartner auferlegen, weitere Angaben als zur Person des Erklärenden aufzunehmen (Vorgangs-, Kunden- oder Kreditkartennummer etc), die von ihm verlangen, zusätzliche Urkunden beizufügen bzw. bestimmte Formulare oder Masken zu verwenden oder die die gesetzlich erlaubten Übermittlungswege einschränken (z.B. durch die Beschränkung auf einzelne Wege wie Fax, E-Mail oder Post; Wurmnest in MüKo BGB, 9. Aufl., § 309 Rn. 8 m.w.N.). Ob hier – wie der Kläger geltend macht – eine unzulässige Beschränkung auf den Brief vorliegt, kann offenbleiben.

bbb. Denn es liegt im Hinblick auf die Form der Kündigung eine intransparente AGB-Bestimmung vor.

(1) Zu Recht beanstandet der Kläger vorliegend, dass der Wortlaut der angegriffenen Klausel suggeriert, dass der Verbraucher einen Brief versenden oder zumindest eine andere Form der Textform für eine wirksame Kündigung verwenden müsse, obwohl die Beklagte § 312k BGB zu beachten hat. Nach § 312k Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach § 312k Abs. 1 Satz 1 BGB über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann. Die Kündigungsschaltfläche muss gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein (§ 312k Abs. 2 Satz 2 BGB). Verbraucher müssen auf dem Weg des § 312k Abs. 2 Satz 1 BGB kündigen können. Mit der Schaltfläche soll eine weitere Möglichkeit zur Erklärung einer Kündigung durch den Verbraucher geschaffen werden (Wendehorst in MüKo BGB, 9. Aufl., § 312k Rn. 9).

(2) Für die Beurteilung der Transparenz einer AGB-Bestimmung ist auf die typischerweise anzutreffenden Verhältnisse des Vertragstypus abzustellen. Maßgebliche Erkenntnisfähigkeiten sind diejenigen des Durchschnittskunden, der bei Verträgen der in Rede stehenden Art üblicherweise anzutreffen ist (H. Schmidt in BeckOK BGB, 73. Ed., § 307 Rn. 49).

Der Durchschnittskunde der Beklagten kann die Regelung hier so verstehen, dass in jedem Fall eine Kündigung, um wirksam zu sein, in Textform erfolgen müsse. Unter Ziff. 11 wird zudem zwischen kostenloser und kostenpflichtiger Mitgliedschaft unterschieden. Für die kostenpflichtige Mitgliedschaft findet sich nur die Regelung zur Kündigung in Textform. Da auch diese Verträge –

unstreitig – online geschlossen werden, muss § 312k BGB beachtet werden.

Nach § 312m Abs. 1 Satz 1 BGB darf von dem in §§ 312–312l BGB enthaltenen Verbraucherschutzrecht nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden. Liegt eine unzulässige Abweichung i.S.v. § 312m BGB vor, gelten stattdessen diejenigen Vorschriften der §§ 312 ff. BGB, von denen hatte abgewichen werden sollen (Maume in BeckOK BGB, 73. Ed., § 312m Rn. 7). § 312k BGB ist daher zwingend zu beachten.

Führt die kundenfeindlichste Auslegung zur Unwirksamkeit der Klausel und begünstigt dadurch den Kunden, ist diese Auslegung zugrunde zu legen. Erst wenn sich die Klausel nach jeder in Betracht kommenden Auslegung als wirksam erweist, ist bei der Anwendung der Klausel die dem Kunden günstigste Auslegung maßgeblich (BGH NZI 2023, 757 Rn. 29).

Im Streitfall kann die Klausel vom Durchschnittskunden – wie der Kläger geltend macht – dahingehend verstanden werden, dass in jedem Fall die Kündigung der Textform genügen muss. Eine solche Regelung wäre – darüber sind sich die Parteien einig – unwirksam. Da eine solche Auslegung möglich ist, ist die angegriffene Bestimmung unwirksam.

cc. Die Klausel gemäß Antrag zu I.3. ist ebenfalls gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen Intransparenz unwirksam.

Die Bestimmung in Ziff. 11. der AGB: „Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche Daten des Mitglieds von LS gelöscht, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und besondere Notwendigkeit zur Aufbewahrung besteht.“ ist unklar und nicht verständlich.

aaa. Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB – wie ausgeführt – die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine entsprechende Ausgestaltung und geeignete Formulierungen klar und verständlich darstellen. Das Gebot klarer und verständlicher Klauselgestaltung durchzieht das gesamte gesetzliche AGB-Recht (Stoffels in Stoffels, AGB-R, 5. Aufl., Erster Teil Rn. 562).

bbb. Im Streitfall ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die Daten des Mitglieds nach Beendigung des Vertrages gelöscht werden. Im zweiten Halbsatz scheint das Wort „keine“ zu fehlen. Jedenfalls trägt die Beklagte im vorliegenden Verfahren vor, dass die Vertragsdaten des Kunden nach Vertragsende gelöscht würden, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen stünden einer Löschung entgegen bzw. es bestehe eine besondere Notwendigkeit für die Aufbewahrung der Daten. So ist es jedoch in der Klausel nicht geregelt. Eine Klausel muss – wie ausgeführt – dem Verständlichkeitsgebot (Gebot der angemessenen Klarheit und Durchschaubarkeit)

genügen. Hieran fehlt es vorliegend.

ccc. Die fehlende Verständlichkeit einer Klausel bewirkt in der Regel ihre Unangemessenheit (vgl. BGH NJW 2001, 2635, 2636). Im Streitfall ist es so, dass die Frage, welche Daten des Kunden nicht gelöscht werden, durchaus relevant sein kann für die Frage der Eingehung eines Vertragsverhältnisses mit der Beklagten sowie der Ausübung der Kündigung. Die Unklarheit der Bestimmung in diesem Punkt führt daher zur Unwirksamkeit der Klausel.

3. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO und folgt dem vom Kläger gestellten Antrag. Der erforderlichen Angabe der Art und des Höchstmaßes des oder der für den Einzelfall angedrohten Zwangsmittel genügt der klägerische Antrag.

4. Der Anspruch auf Auslagenerstattung i.H.v. 243,51 € brutto ergibt sich aus §§ 5 UKlaG, 13 Abs. 3 UWG. Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Verstöße zu erkennen und abzumahnern, kommt i.d.R. nur ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht (Bornkamm/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 13 Rn. 132). Eine solche Kostenpauschale macht der Kläger vorliegend geltend. Diese ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der Zinsanspruch folgt insoweit aus §§ 288, 291 BGB.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

6. Die Revision ist gemäß § 6 Abs. 2 UKlaG i.V.m. §§ 542 Abs. 1, 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Es handelt sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung, die auf der Anwendung bereits bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beruht.

██████
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

██████
Richterin
am Oberlandesgericht

██████
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 15.05.2025

██████████, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

